

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine

vom 12. Februar 2008 (alt)	2. Änderung (neu)	Anmerkungen
§ 10 Teilnahme an Sitzungen Die/Der Bürgermeister(in) und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die/Der Bürgermeister(in) ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister(in) verlangt. (§ 69 Abs. 1 GO)	§ 10 Teilnahme an Sitzungen Die/Der Bürgermeister(in) und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die/Der Bürgermeister(in) ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die/der Bürgermeister(in) verlangt. (§ 69 Abs. 1 GO)	Anpassung aufgrund der Änderung des § 69 Abs. 1 Satz 2 GO
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung – Abgabe von Erklärungen 2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.	§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung – Abgabe von Erklärungen 2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.	Redaktionelle Änderung, da auch die Bürgermeisterin Mitglied des Rates, nicht aber „Ratsmitglied“ ist und diese Bestimmung auch für sie gilt.

vom 12. Februar 2008 (alt)	1. Änderung (neu)	Anmerkungen
§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	Redaktionelle Änderung, da auch die Bürgermeisterin Mitglied des Rates, nicht aber „Ratsmitglied“ ist und diese Bestimmung auch für sie gilt.
§ 15 Anträge zur Sache 1. Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in den Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten.	§ 15 Anträge zur Sache 1. Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in den Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten.	Redaktionelle Änderung, da auch die Bürgermeisterin Mitglied des Rates, nicht aber „Ratsmitglied“ ist und diese Bestimmung auch für sie gilt.

vom 12. Februar 2008 (alt)	1. Änderung (neu)	Anmerkungen
§ 16 Abstimmung 4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.	§ 16 Abstimmung 4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.	Redaktionelle Änderung, da auch die Bürgermeisterin Mitglied des Rates, nicht aber „Ratsmitglied“ ist und diese Bestimmung auch für sie gilt.
§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder 3. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn b) die begehrte Auskunft derselben/ demselben oder einem anderen Fragesteller/einer anderen Fragestellerin innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,	§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder 3. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,	Redaktionelle Anpassung an die die Mustergeschäftsordnung des StUG NRW – Fragesteller/in kann nur ein RM sein (siehe Überschrift)

vom 12. Februar 2008 (alt)	1. Änderung (neu)	Anmerkungen
§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse 4. Die/Der Bürgermeister(in) und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.	§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse 4. Die/Der Bürgermeister(in) und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.	Anpassung aufgrund der Änderung des § 69 Abs. 1 Satz 2 GO